

Vorlage Nr.: V-SW0289/19
Datum:

Vorlage für den Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig

Beratungsfolge

Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	18.11.2019	öffentlich	beschließend
--------------------------------	------------	------------	--------------

Gegenstand:

Besetzung der Ausschüsse BAU und KJS mit sachkundigen Bürgern

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig beruft folgende (jeweils fünf) sachkundige Bürger/-innen in die Ausschüsse Ortschaftsentwicklung und Bauangelegenheiten (BAU) sowie Kultur, Jugend und Soziales (KJS):

Ausschuss Ortschaftsentwicklung und Bauangelegenheiten	
1	
2	
3	
4	
5	

Ausschuss Kultur, Jugend und Soziales	
1	
2	
3	
4	
5	

Begründung:

SächsGemO, § 44 Mitwirkung im Gemeinderat und in den Ausschüssen

- (1) Der Gemeinderat und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Gemeinderats und Bedienstete der Gemeinde können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.
- (3) Der Gemeinderat und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Absatz 3 gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung.
- (4) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Gemeinderat und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit die Anhörung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (5) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Daniela Walter
Ortsvorsteherin